

**Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
– Justitiariat und Sozialrecht –**

Bahnstraße 8, 55116 Mainz
Telefon-Durchwahl (06131) 2826-234
Telefax-Durchwahl (06131) 2826-206
www.caritas-bistum-mainz.de



**Entschädigungsleistungen
nach dem IfSG**

Leistungen nach § 56 IfSG

in der Fassung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

vom 27. März 2020 (BGBl.I S.587)

verantwortlich:

Heinrich Griep

Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Stand: April 2020

Er zog in ganz Galliläa umher,
lehrte in Synagogen,
verkündete das Evangelium vom Reich
und heilte im Volk alle Krankheiten und Leiden
Mt 4,23

Inhaltsübersicht

Entschädigung für erlittene Nachteile des Infektionsschutzes	3
Entschädigung für Betreuungskosten	4
Höhe der Entschädigung	5
Existenzgefährdung	6
Auszahlung der Entschädigung bei Arbeitnehmern	6
Anrechnung vorrangiger Leistungen.....	7
Anspruchsübergang vorrangiger Leistungen.....	7
Antragstellung Arbeitgebererstattung	8

Entschädigung für erlittene Nachteile des Infektionsschutzes

(§ 56 Abs 1 IfSG)

Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit	<p>Eine Entschädigung in Geld erhält, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund dieses Gesetzes • als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger • oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern iSv § 31 S.2 IfSG • Verboten¹ in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt • oder unterworfen wird und • dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet (§ 56 Abs.1 S.1 IfSG).
Absonderung	<p>Das Gleiche gilt für Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige • abgesondert wurden oder werden, • bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können (§ 56 Abs.1 S.1 IfSG).
Ausschluss der Entschädigung	<p>Eine Entschädigung nach § 56 Abs.1S.1 u.2 IfSG erhält nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, • die gesetzlich vorgeschrieben ist oder • im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, • ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können (§ 56 Abs.1 S.3 IfSG).

¹ Verbote können zum einen von der zuständigen Behörde gegenüber einzelnen Rechtssubjekten (natürliche oder juristische Person) **für einen konkreten Einzelfall** ausgesprochen werden z.B. Quarantäne-Anordnung für bestimmte Personen (Absonderung iSd § 30 IfSG) als eine der Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG. Verbote können nach § 32 IfSG aber auch durch Rechtsverordnung **abstrakt-generell** gegenüber bestimmten Adressatenkreisen ausgesprochen werden (z.B. Schließung bestimmter teilstationärer Einrichtungen)

Entschädigung für Betreuungskosten

(§ 56 Abs 1a IfSG²)

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen • von der zuständigen Behörde • zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes • vorübergehend geschlossen³ oder • deren Betreten untersagt • und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, • die das 12.Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder • behindert und auf Hilfe angewiesen sind, • in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, • weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und • erleiden sie dadurch einen Verdienstausschlag, • erhalten sie eine Entschädigung in Geld (§ 56 Abs.1a S.1 IfSG)
Darlegungspflicht	Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können (§ 56 Abs.1a S.2 IfSG) .
Ferien	Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde (§ 56 Abs.1a S.3 IfSG).
Vollzeitpflege	Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu (§ 56 Abs.1a S.3 IfSG)
Bemessungsgrundlage	Wird eine Entschädigung nach § 56 Abs.1a IfSG gewährt, gelten die Absätze 1, 2 und 5 des § 56 IfSG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 56 Abs.1 S.2 Nr. 2 IfSG bestimmt (§ 56 Abs.6 IfSG)

² eingefügt durch Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite März 2020

³ durch Verbot gegenüber einer Einrichtung (§ 28 IfSG) oder durch Rechtsverordnung (§ 32 IfSG) gegenüber bestimmten Einrichtungstypen

Höhe der Entschädigung

(§ 56 Abs 2 u.3 IfSG)

Verdienstaussfall	Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall (§ 56 Abs.2 S.1 IfSG).
6-Wochen-Frist	Für die ersten 6 Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaussfalls gewährt (§ 56 Abs.2 S.2 IfSG).
Krankengeld	Vom Beginn der 7.Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt, soweit der Verdienstaussfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt (§ 56 Abs.2 S.3 IfSG).
maßgebliches Arbeitsentgelt	Als Verdienstaussfall gilt <ul style="list-style-type: none"> • das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), • das dem Arbeitnehmer • bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit • nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und • zur Arbeitsförderung oder • entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung • in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt) (§ 56 Abs.3 S.1 IfSG).
Erhöhung	Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld , auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in § 56 Abs.1 IfSG genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre (§ 56 Abs.3 S.2 IfSG).
Differenzmethode	<ul style="list-style-type: none"> • Verbleibt dem Arbeitnehmer • nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder • bei Absonderung • ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, • so gilt als Verdienstaussfall • der Unterschiedsbetrag zwischen • dem in § 56 Abs.3 S.1 IfSG genannten Netto-Arbeitsentgelt und • dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder der Absonderung folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis (§ 56 Abs.3 S.3 IfSG).
Heimarbeit	§ 56 Abs.3 S.1 u.3 IfSG gelten für die Berechnung des Verdienstaussfalls bei den <ul style="list-style-type: none"> • in Heimarbeit Beschäftigten und • bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, <ul style="list-style-type: none"> • dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten • das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung • verdiente monatliche Arbeitsentgelt und • bei Selbständigen • ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist (§ 56 Abs.3 S.4 IfSG).
Betreuungskosten	Im Fall des § 56 Abs.1a IfSG (Betreuungskosten) wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 des § 56 Abs-3 IfSG in Höhe von 67 % des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaussfalls für längstens sechs Wochen gewährt; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt (§ 56 Abs.2 S.4 IfSG)

Existenzgefährdung

(§ 56 Abs 4 IfSG)

Mehraufwendungen	Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschließzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.
Betriebsausgaben	Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach § 56 Abs.1 IfSG ruht, erhalten neben der Entschädigung nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Auszahlung der Entschädigung bei Arbeitnehmern

(§ 56 Abs 5 IfSG)

Auszahlungspflicht	Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen , die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen (§ 56 Abs.5 S.1 IfSG).
Erstattungsanspruch	Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt (§ 56 Abs.5 S.2 IfSG).
Fälligkeit der Zahlungen an den Arbeitnehmer	Bei Arbeitnehmern richtet sich die Fälligkeit der Entschädigungsleistungen nach der Fälligkeit des aus der bisherigen Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts (§ 56 Abs.5 S.3 IfSG).
	Bei sonstigen Entschädigungsberechtigten ist die Entschädigung jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren (§ 56 Abs.5 S.4 IfSG).
Arbeitsunfähigkeit	Wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuführen war, bestehen (§ 56 Abs.5 S.5 IfSG).

Anrechnung vorrangiger Leistungen

(§ 56 Abs 8 IfSG)

Auf die Entschädigung sind anzurechnen	Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaufschlag übersteigen (§ 56 Abs.8 S.1 Nr.1 IfSG),	
	das Netto-Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaufschlag übersteigt (§ 56 Abs.8 S.1 Nr.2 IfSG),	
	der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterlässt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaufschlag übersteigt (§ 56 Abs.8 S.1 Nr.3 IfSG),	Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach § 56 Abs.8 S.1 Nr. 3 als auch nach Nr. 4 IfSG vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen (§ 56 Abs.8 S.2 IfSG).
	das Arbeitslosengeld in der Höhe, in der diese Leistung dem Entschädigungsberechtigten ohne Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung hätten gewährt werden müssen (§ 56 Abs.8 S.1 Nr.4 IfSG).	

Anspruchsübergang vorrangiger Leistungen

(§ 56 Abs 9 und 10 IfSG)

sonstiger Lohnfortzahlungsanspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche, die Berechtigten nach § 56 Abs.1 S.2 IfSG • wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstaufschlags auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder • eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, • gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über (§ 56 Abs.5 S.6 IfSG).
sonstige Ansprüche auf Verdienstaufschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, • der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit oder • durch die Absonderung erwachsen ist, • geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, • als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat (§ 56 Abs.10 IfSG).
SGB III-Leistungen	Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit über (§ 56 Abs.9 IfSG).

Antragstellung Arbeitgebererstattung

(§ 56 Abs 11 IfSG)

Antragsfrist	Die Anträge nach § 56 Abs.5 IfSG (Arbeitgebererstattungen) sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 56 Abs.11 S.1 IfSG).
Antragsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers• und von den in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers• über die Höhe des in dem nach § 56 Abs.3 IfSG für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts• und der gesetzlichen Abzüge,• von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens• beizufügen (§ 56 Abs.11 S.2 IfSG).
andere Nachweise	Ist ein solches Arbeitseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach § 56 Abs.3 IfSG zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen (§ 56 Abs.11 S.2 IfSG).
Vorschuss	Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren (§ 56 Abs.12 IfSG).